

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 02.04.2025 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A) Bebauungsplan Nr. 116 „Derschlag – Eintrachtstraße“ 1. Änderung (vereinfacht)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Derschlag – Eintrachtstraße“ (vereinfacht) wird gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 10 und § 13 sowie § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 13.03.2025 beigelegt.

und dem

B) Bebauungsplan Nr. 120 „Niederseßmar – Mitte“ 6. Änderung (vereinfacht)

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Niederseßmar - Mitte“ (vereinfacht) wird gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 10 und § 13 sowie § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 13.03.2025 beigelegt.

zu A) und B)

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Es wird ferner gem. § 215 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches in der z.Z. aktuellen Fassung (BauGB) darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Stadt Gummersbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den

Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die Geltungsbereiche der unter **A) und B)** genannten Bauleitpläne sind in den nachstehend (verkleinert) abgedruckten Übersichtsplänen (Original im jeweils aufgedruckten Maßstab, vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes) durch Umrandung gekennzeichnet.

Hiermit werde die unter **A) und B)** genannten Bauleitpläne öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bauleitpläne können mit der jeweils dazugehörenden Begründung im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, Zimmer 307, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags bis mittwochs nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Die Öffentlichkeit kann über den Inhalt des o.g. Bauleitplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die unter **A) und B)** genannten Bauleitpläne als Satzungen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzungsbeschlüsse des Rates vom 02.04.2025 zu dem

A) Bebauungsplan Nr. 116 „Derschlag – Eintrachtstraße“ 1. Änderung (vereinfacht)

und dem

B) Bebauungsplan Nr. 120 „Niederseßmar – Mitte“ 6. Änderung (vereinfacht)

werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf § 7 Abs. 6 GO NRW (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen) wird hingewiesen.

Frank Helmenstein
Bürgermeister